

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1911

1 (19.1.1911)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Januar

1911.

Inhalt:

Bekanntmachungen. 1. Die Evangelische Landeskirchensteuer-Verordnung betr. — 2. Die Abänderung der Dienstweisung vom 26. Juni 1908 über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der evang. Landeskirchensteuer betr.

1.

Bekanntmachungen.

1. Die Evangelische Landeskirchensteuer-Verordnung betr.

Unter Bezugnahme auf den vorletzten Absatz unserer Bekanntmachung vom 19. Oktober 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr. (K. G. u. V. Bl. S. 149), geben wir die von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 5. Dezember 1910 mit unserem Einverständnis erlassene und in Nr. XLIX S. 767/797 des staatlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts von 1910 veröffentlichte Verordnung, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evang.-protest. Landeskirche betr., zur Darnachachtung bekannt, indem wir diese Nummer des staatlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts gegenwärtiger Nummer des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts als Beilage anschließen. *)

Durch diese Nachtragsverordnung wird in Vollzug der Artikel I und III Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Änderung der beiden Kirchensteuergesetze betr. (Staatl. G. u. V. Bl. S. 436, K. G. u. V. Bl. S. 151), die Evangelische Landeskirchensteuer-Verordnung vom 1. November 1907 (Staatl. G. u. V. Bl. S. 477, Anlage zum K. G. u. V. Bl. Nr. XV vom 14. November 1907) mit Wirkung vom 1. Januar 1911 entsprechend geändert, um sie mit den neuen Vorschriften über die Feststellung der staatlichen Einkommensteuer in Einklang zu bringen. Die wesentlichsten Änderungen bestehen darin, daß an Stelle der bis-

*) Das der Nummer des staatlichen Gesetzes- und Verordnungsblatts nachgeheftete farbige Abschlußblatt ist f. z. miteinbinden zu lassen.

BI

herigen Einkommensteueranschlüge die neuen Einkommensteuersätze (vgl. S. 155 des R. G. u. B. Blatts Nr. XVIII von 1910) treten, und daß der Steuerfuß für die landeskirchliche Einkommensteuer in Hundertteilen — d. i. in Pfennigbeträgen — von je **1 Mark** Steuersatz ausgedrückt wird, während die Vermögenssteuer auch weiterhin von je **100 Mark** Vermögenssteueranschlag erhoben wird. Welcher Steuerfuß hienach für die Einkommensteuer mit Wirkung vom Jahre 1911 anzuwenden ist, wird nach erfolgter Feststellung gemäß Artikel III Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1910 bekannt gegeben werden. Der Steuerfuß für die Vermögenssteuer beträgt unverändert $1\frac{1}{4}$ Pfg. von 100 *M* Vermögenssteueranschlag (R. G. u. B. Bl. 1910 S. 86).

Im übrigen ist noch zu bemerken, daß durch Ziffer 10 der Nachtragsverordnung die Zuständigkeitsbestimmungen in § 34 Absatz 3 der Landeskirchensteuer-Verordnung mit den geänderten Vorschriften über das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen in Übereinstimmung gebracht werden.

Was endlich die Beilagen zur Landeskirchensteuer-Verordnung anbelangt, so beschränkt sich die Nachtragsverordnung in der Hauptsache darauf, die durch das neue Verfahren bei der Veranlagung der staatlichen Einkommensteuer nötig gewordenen Änderungen an den Formularen (nach Beilagen 3 bis 5, 7, 8 und 10 bis 13) durchzuführen. Von der Beifügung von Mustereinträgen in diesen wurde — den Forderungszettel über Landeskirchensteuer nach Beilage 12 ausgenommen — abgesehen. Die in den bisherigen Beilagen enthaltenen Mustereinträge bleiben, soweit die Vollzugsspalten der Register (Spalten 7—16 der Beilage 3, 8—22 der Beilagen 7 und 8, 10—16 der Beilagen 10 und 11) in Betracht kommen, für die Verrechnung der Landeskirchensteuer auch weiterhin maßgebend, da auf ihnen die Mustereinträge in den entsprechenden Beilagen der im wesentlichen unverändert bleibenden Dienstweisung über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der Landeskirchensteuer (vgl. die nachstehende Bekanntmachung vom Heutigen) ruhen. An den Beilagen 1, 2, 6 und 9 sind Änderungen nicht eingetreten.

Die bisherigen Bestimmungen über den Bezug der Vordrucke zu Arbeiten für die Landeskirchensteuer bleiben auch weiterhin in Kraft. Vgl. die Bekanntmachung vom 27. Juni 1908, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr., und G der Sammlung der Landeskirchensteuer-Vorschriften (R. G. u. B. Bl. 1908 S. 111 und 159).

Die durch die vorliegende Nachtragsverordnung an der Landeskirchensteuer-Verordnung eingetretenen Änderungen sind in den bei den Kirchenkassen, Kirchen-

gemeinderäten, Kirchenvorständen und Erhebern befindlichen Stücken der eben genannten Sammlung, zu welcher demnächst ein Nachtrag (I) von uns herausgegeben werden wird, entsprechend vorzumerken.

Karlsruhe, den 5. Januar 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

2. Die Abänderung der Dienstweisung vom 26. Juni 1908 über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der evang. Landeskirchensteuer betr.

Im Hinblick auf die Verordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 5. Dezember 1910, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betr. (Staatl. G. u. B. Bl. 1910 S. 767, Anlage zum R. G. u. B. Bl. Nr. 1 vom 19. Januar 1911) erleidet unsere Dienstweisung vom 26. Juni 1908 (Anlage zum R. G. u. B. Blatt Nr. XI vom 13. Juli 1908) nachstehende Änderungen:

1. In § 9 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 Buchstabe a und b wird statt „50 M“ jeweils „60 M“ gesetzt.
2. In § 15 Absatz 8 Satz 1 tritt an Stelle von „Einkommensteuerausschlägen“ das Wort „Einkommen“.
3. In den Anmerkungen auf den Beilagen 6 (Vollstreckungsliste für Landeskirchensteuer) und 19 (gemeinsame Vollstreckungsliste für Landes- und Ortskirchensteuer) wird statt „50 M“ jeweils „60 M“ gesetzt. Ferner werden im Eingang der Beilagen 18 (gemeinsame Mahnliste für Landes- und Ortskirchensteuer) und 19 (gemeinsame Vollstreckungsliste für Landes- und Ortskirchensteuer) die Worte „Staatsgesetze vom 20. November 1906“ jeweils durch: „beiden Kirchensteuergesetze“ ersetzt.

Diese Änderungen sind in den bei den Kirchenkassen, Kirchengemeinderäten, Kirchenvorständen und Erhebern befindlichen Stücken der Sammlung der Landeskirchensteuer-Vorschriften entsprechend nachzutragen.

Karlsruhe, den 5. Januar 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.